wurde, belegte *Dr. Urfus* (Prag) auch anhand eines anderen Rechtsgebietes, des Kreditrechts, wo diese Tatsache im Erlaß von Sondergesetzen zum Ausdruck kam

anhand der Regelung der ArbeitsVerhältnisse. sondern auch für Rechtsgebiete wurde auf der Konferenz die Übernahme Rechtsprinzipien in der bürgerlichen Epoche in verschiedenen Ländern nachgewiesen. So sprach Prof. Sarlos (Budapest), der einen Beitrag zu den feudalen Privatrechten und deren Gestaltung im kapitalistischen Ungarn vorgelegt im Grundeigentumsrecht durch den darüber wie Schutz des Großgrundbesitzes während Grundeigentums die Herrschaft des wicklung des Kapitalismus zum Ausdruck gelangte. Und auch Prof. Kovacs Vortrag und Diskussion feudale Charakterzüge wies in Grundeigentumsrechts während der bürgerlichen Periode in Ungarn nach.

Insgesamt ergaben Vielfalt und Reichhaltigkeit der in Referaten und Diskussion geleisteten Arbeit der Konferenz ein fruchtbares internationales wissenschaftliches Gespräch, Wenn Prof. Kovacs Schlußansprache in seiner strich daß die Zusammenarbeit in einer aufrichtigen und freundschaftlichen Atmosphäre verlief und alle Teilnehmer über eine hundertiährige lung des Zivilrechts in Mitteleuropa ein zusammenhängendes Bild konnten, so ist ihm voll zuzustimmen. Vor allem hat sich wiederum als ein Positivum die Zusammenarbeit der Rechtshistoriker der sozialistischen Bruderländer erwiesen, die Konferenzen dieser Art zunehmend auch für Vertreter Rechtsgeschichte aus kapitalistischen Ländern Westeuropas an ebenfalls die monothematische Bewährt hat sich des Ablaufs der Konferenz wie auch die gemeinsame Arbeit von historikern und Vertretern anderer rechtswissenschaftlicher Disziplinen, Falle der Zivilrechtswissenschaft die wesentlich dazu beitrugen, die Behandlung der Thematik ZU vertiefen. Wir danken gastfreundunseren lichen Veranstaltern aufrichtig für die gelungene Konferenz.

Ingetraut Melzer

Buchbesprechung

Dieter Hösel/Joachim Misseiwitz Die Anwendung von Vereinbarungen und Verträgen durch die örtlichen Organe der Staatsmacht

Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 26, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht Potsdam-Babelsberg 1937, 114 Seiten

Überall dort, wo es in der Staatsund Wirtschaftspraxis darum ging, Aufgaben im beiderseitigen Interesse und zum beiderseitigen Nutzen der

Beteiligten durchzuführen, bisher von staatlichen Organen. trieben und Einrichtungen Vereinbaabgeschlossen. Insbesondere rungen Bereich der örtlichen wurde die Vereinbarung zu einem wichtigen Instrument, um die wendige Zusammenarbeit zwischen genannten Organisationsformen und systematisch stalten. Nach den ersten Versuchen von Böttcher. diese neuen inhaltlich und rechtssystemahsch zu bestimmen,1 haben nunmehr Hösel

1 Vgl. H. Böttcher, "Die Vereinbarungen -